

# Forderungspapier zur Bundestagswahl 2025

---

Dachverband der Fanhilfen e.V.



## Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	2
Forderungen zur Bundestagswahl 2025.....	3
1. Chatkontrolle verhindern .....	3
2. Zeugnisverweigerungsrecht für Sozialarbeitende .....	5
3. Bundespolizeibeauftragten stärken .....	7
4. Keine erweiterten Befugnisse für Polizeibehörden .....	9
5. Datei „Gewalttäter Sport“ abschaffen .....	11
6. § 114 StGB streichen .....	13
7. Kennzeichnungspflicht für die Bundespolizei .....	15
Über den Dachverband der Fanhilfen e.V. ....	17

## Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

Fußballfans im ganzen Land und allen Ligen stehen seit vielen Jahren unter einem enormen Repressionsdruck. Die zahlreichen gewalttätigen Polizeieinsätze<sup>1</sup> der vergangenen Saison zeigen mehr als deutlich, dass ein anderer Umgang der Sicherheitskräfte mit Fußballfans dringend notwendig ist.

Obwohl der Stadionbesuch in Deutschland selbst laut den polizeieigenen Zahlen absolut sicher ist, werden immer schärfere Sicherheitsmaßnahmen gefordert. Hunderttausende Stadionbesucher zeigen Woche für Woche hingegen eindeutig, dass niemand Angst davor haben muss, ein Fußballstadion zu betreten. Populistische und realitätsferne Forderungen, wie sie zuletzt im Rahmen eines sogenannten „Sicherheitsgipfels“ geäußert wurden<sup>2</sup>, lehnen wir daher entschieden ab. Hierbei haben wir den Großteil der Fans in Deutschland hinter uns.

Die voranschreitende Militarisierung der Polizei rund um Fußballstadien erleben viele Fußballfans jedes Wochenende. Wir sprechen uns daher weiterhin für einen Schusswaffen-Verzicht der Polizei und ein Pfefferspray-Verbot in den Stadien aus.<sup>3</sup> Diese Einsatzmittel sind in vollbesetzten Fußballstadien ungeeignet und gefährlich. Die Rechte von Fußballfans sind aber nicht nur in den Stadien bedroht.

Die nachfolgend aufgeführten Forderungen richten sich direkt an die kommende Bundesregierung. Im Rahmen der anstehenden Koalitionsverhandlungen müssen diese Vorhaben, die nicht nur, aber auch Fußballfans betreffen, vereinbart werden. Es geht hierbei um nicht weniger als den Schutz von Freiheits- und Bürgerrechten. Fußballfans sind keine Versuchskaninchen für wildgewordene Sicherheitsfanatiker. Vielmehr sind wir mündige Bürger, die ihre Stimme erheben und von der neuen Bundesregierung erwarten, dass Missstände behoben und überzogene Sicherheitsbestrebungen unterlassen werden.

Vorstand

Dachverband der Fanhilfen e. V.

---

<sup>1</sup> [https://www.dachverband-fanhilfen.de/wp-content/uploads/Saisonbericht\\_Fanhilfen\\_23\\_24\\_final.pdf](https://www.dachverband-fanhilfen.de/wp-content/uploads/Saisonbericht_Fanhilfen_23_24_final.pdf)

<sup>2</sup> <https://www.dachverband-fanhilfen.de/pressemitteilungen/angriff-auf-die-freie-und-selbstbestimmte-fankultur/>

<sup>3</sup> <https://www.dachverband-fanhilfen.de/pressemitteilungen/bundesweites-treffen-der-fanhilfen-fanhilfen-fordern-abruestung-der-polizei/>

# Forderungen zur Bundestagswahl 2025

## 1. Chatkontrolle verhindern



*Wir fordern, dass die zukünftige Bundesregierung die Einführung der sogenannten „Chatkontrolle“ weiterhin auf EU-Ebene ablehnt.*

Unter dem Begriff „Chatkontrolle“ ist ein Vorschlag auf EU-Ebene bekannt, der das digitale Äquivalent dazu beschreibt, dass jeder Brief auf dem Weg zum heimischen Briefkasten vor der Zustellung erst einmal auf staatliche Anordnung überprüft wird. Unter dem Deckmantel des Kinderschutzes soll durch die Chatkontrolle das Briefgeheimnis im digitalen Raum außer Kraft gesetzt werden. Da die dafür angestrebten KI-Tools auch verschlüsselte Nachrichten kontrollieren, wäre die Vertraulichkeit, die aktuell durch Ende-zu-Ende-Verschlüsselung geboten wird, hinfällig.

Oft wird als Argument seitens Befürwortenden angebracht, dass Chatkontrollen nötig seien, um die Verbreitung von Missbrauchsabbildungen von Kindern über das Internet zu bekämpfen. Dass dieser Ansatz lobenswert ist, steht außer Frage. Jene strafrechtlich relevanten Materialien werden jedoch meist sowieso nicht über allgemein übliche Chats verbreitet, sondern über externe Medien. Die Chatkontrolle ist also ein Mittel, das ihr eigentliches Ziel verfehlt, und stattdessen einen massiven Angriff auf die freie Demokratie und die Privatsphäre aller Menschen in der gesamten EU darstellt.

### Auswirkungen auf Fußballfans

Schon jetzt befindet sich die deutsche Gesellschaft an einem Punkt, an dem der polizeiliche Umgang mit Fußballfans immer wieder die Schwelle zur Illegalität überschreitet. Dies ist durch unzählige Verfahren von Fans gegen Polizeieinsätze und -beamte zur Genüge bewiesen. Einmal eingeführte Überwachungsbefugnisse werden

wie schon oft erlebt, schnell auf andere Personengruppen ausgeweitet. Dies betrifft auch immer wieder Fußballfans, die schon heute einem enormen Repressionsdruck ausgesetzt sind. Es ist daher naheliegend, dass die Totalüberwachung der Kommunikation durch die Einführung der Chatkontrolle sehr schnell auch Fans treffen würde. Damit wäre die Privatsphäre von Fußballfans vollständig zunichte gemacht. Darum haben wir uns bereits mehrfach mit diesem Thema beschäftigt<sup>4</sup>.

Doch nicht nur Fußballfans haben Befürchtungen geäußert. Ebenso sind andere Bürger, aber auch Anwälte, Ärzte oder Journalisten aufgrund ihrer Berufsgeheimnisse auf intakte und verlässliche Verschlüsselungen angewiesen. Eine Chatkontrolle würde ihre Arbeit massiv einschränken. Die Abschaffung des digitalen Briefgeheimnisses hätte demnach weitreichenden Folgen für uns als gesamte Gesellschaft.

**Daher fordern wir von der neuen Bundesregierung:**

- ! Klare Ablehnung der „Chatkontrolle“ auf EU-Ebene
- ! Werbung anderer EU-Mitgliedsstaaten für ein klares Nein zur Chatkontrolle

<sup>4</sup> <https://www.dachverband-fanhilfen.de/pressemitteilungen/die-chatkontrolle-muss-gestoppt-werden/>

## 2. Zeugnisverweigerungsrecht für Sozialarbeitende



*Wir fordern die Einführung eines allgemeinen Zeugnisverweigerungsrechts für Sozialarbeitende.*

Soziale Arbeit findet heutzutage in sämtlichen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens statt. Sie adressiert Menschen in allen Lebenslagen und aller Lebensalter. Soziale Arbeit ist als moderne, auf Theorien und Methoden basierende Profession allgemein anerkannt. Sie liefert einen nachweisbar wirksamen Beitrag zur individuellen Alltagsbewältigung und Lebensgestaltung der Klienten sowie für den gesellschaftlichen Zusammenhalt insgesamt. Bei den ohnehin schon prekären Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen stellt das fehlende Zeugnisverweigerungsrecht die sozialarbeiterischen Arbeitsansätze handlungsfeldübergreifend infrage. Es konterkariert erheblich die Prozesse von Hilfe, Unterstützung und Bestärkung.

### Auswirkungen auf Fußballfans

Die Soziale Arbeit mit Fußballfans stellt ein besonderes Tätigkeitsfeld dar: Sie befindet sich im Spannungsfeld zwischen Fußballfans und weiteren Akteuren rund um die Organisation von Fußballgroßveranstaltungen. Die auch durch Steuermittel finanzierten Fanprojekte unterstützen jugendliche und junge erwachsene Fußballfans in ihrer positiven Sozialisation. Sie sind Ansprechpartner für sämtliche Anliegen im Kontext der Lebensgestaltung und bei Problemen. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Fanprojekte hat dafür fachliche Standards formuliert. Demnach stellen der Vertrauensschutz und die Verschwiegenheit eine zentrale Arbeitsgrundlage dar. Und so sehen auch bereits §§ 203 StGB und 65 SGB VIII die Schweigepflicht und den Vertrauensschutz vor. Doch im vergangenen Jahr wurden drei Sozialarbeitende des Fanprojekts Karlsruhe zu Geldstrafen verurteilt<sup>5</sup>, die in einem Gerichtsverfahren die Zeugenaussage verweigert hatten. Eine Aussage vor Gericht hätte das Vertrauen ihrer Klienten beschädigt und die weitere Arbeit des

<sup>5</sup> <https://amtsgericht-karlsruhe.justiz-bw.de/pb/Lde/Startseite/Aktuelles/Sozialarbeiter+des+KSC+Fanprojektes+wegen+versuchter+Strafvereitelung+durch+Aussageverweigerung+zu+Geldstrafen+verurteilt>

Fanprojektes verunmöglicht. Die Mitarbeitenden wurden erstinstanzlich verurteilt, obwohl sie nur ihre Arbeit getan haben.

Die derzeitig widersprüchliche Rechtslage ohne ein allgemeines Zeugnisverweigerungsrecht basiert auf einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1972<sup>6</sup>. Dessen Argumentation ist aus heutiger Sicht völlig veraltet. Zwei unabhängig voneinander stehende Rechtsgutachten von der Koordinationsstelle der Fanprojekte von 2020<sup>7</sup> und der AWO von 2023<sup>8</sup> begründen hingegen nachvollziehbar die Rechtfertigung eines Zeugnisverweigerungsrechts für Sozialarbeiter. Offenbarungspflichten, wie bspw. der gesetzliche Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, würden davon selbstverständlich unberührt bleiben.

**Daher fordern wir von der neuen Bundesregierung:**

- ! ● Eine Reformierung des § 53 StPO und die Aufnahme von allen hauptamtlich beschäftigten Sozialarbeitern als geschützte Berufsgruppe vor der zeugenschaftlichen Vernehmung bei der Polizei oder vor Gericht.
- ! ● Eine deutlich verbesserte öffentliche Regelfinanzierung von Einrichtungen der Sozialen Arbeit und Fanprojekten zur wirksamen und nachhaltigen Wahrnehmung ihrer gesellschaftlichen Aufgaben.

<sup>6</sup>

<https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=BVerfG&Datum=19.07.1972&Aktenzeichen=2%20BvL%207/71>

<sup>7</sup> [https://www.kos-fanprojekte.de/fileadmin/user\\_upload/2020\\_Rechtsgutachten\\_2\\_Auflage.pdf](https://www.kos-fanprojekte.de/fileadmin/user_upload/2020_Rechtsgutachten_2_Auflage.pdf)

<sup>8</sup> <https://awo.org/artikel/fuer-ein-zeugnisverweigerungsrecht-in-der-sozialen-arbeit/>

### 3. Bundespolizeibeauftragten stärken



*Die Stelle des Bundespolizeibeauftragten muss unbedingt erhalten, gestärkt und ihre Kompetenzen erweitert werden.*

#### Internationale Verpflichtungen

Nach Art. 13 der Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) hat „jede Person, die in ihren in dieser Konvention anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, [...] das Recht, bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben, auch wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben“. Eine Unterscheidung zwischen der Polizei oder einer anderen Verwaltung macht die EMRK nicht.

Verschiedene internationale Menschenrechtsgremien wie der Antifolter-Ausschuss, der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen, die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte haben wiederholt darauf hingewiesen, dass Deutschland nach Art. 13 EMRK völker- und europarechtlich dazu verpflichtet ist, für eine effiziente und unabhängige Untersuchung bei möglichen Verletzungen von Menschenrechten sorgen zu müssen. Dies schließt auch Fälle von behauptetem Fehlverhalten durch die Polizei mit ein.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte bemängelt, dass die Stellen von Polizeibeauftragten in ganz Deutschland bislang fast ausschließlich reaktiv arbeiten und nur sehr selten unabhängig von Einzelfällen Missstände aufgreifen. Ebenso wenden sich Menschen mit niedriger Beschwerdemacht nur selten an die Stellen, vermutlich weil diese nur unzureichend bekannt sind. Dieser Bewertung schließen wir uns an.



## Aktuelle Situation im Bund

Daher war die Einsetzung eines Bundespolizeibeauftragten überfällig und entspricht einem menschenrechtlichen Standard in einem gesellschaftlich sowie demokratisch fortschrittlichen Land. Immer wieder auch aktuell aufkommende Forderungen nach deren sofortiger Wiederabschaffung sind daher völlig haltlos, abwegig und realitätsfern.

Denn die Art und Weise des Umgangs mit Beschwerden von Bürgern steht im Mittelpunkt einer bürgernahen, modernen und transparenten Institution, wie es die Polizei sein sollte. Gleichzeitig ist dies auch essentiell für die Akzeptanz des Handelns. Ebenso braucht es eine effektive Struktur für den Grundrechtsschutz im Einzelfall sowie die Befassung mit strukturellen Fehlentwicklungen in der Polizei auf Bundesebene selbst. Die bisherige Kontrolle der Polizei durch die Exekutive wird dadurch um eine weitere Dimension ergänzt.

Eine niedrigschwellige Beschwerdestelle, die gleichzeitig die behördliche Fehlerkultur (weiter)entwickelt, auch als Anlaufstelle für Polizisten außerhalb der Behördenhierarchie dient und die eine unabhängige strafrechtliche Ermittlungen gegenüber der Polizei garantiert, muss die Aufgabenstellung sein. Ebenso sollte die Aufarbeitung von strukturellen Missständen, die hinter dem Einzelfall liegen, zu den Zielen gehören.

Fußballfans sind mit einem enormen Repressionsapparat konfrontiert, der seit vielen Jahren in zahlreichen belegten Fällen die ihm gesetzten Grenzen erheblich überschreitet. Beispiele hierfür sind: Massive Polizeigewalt, pauschaler Freiheitsentzug für größere Gruppen oder systematischer Rechtsbruch im Umgang mit persönlichen Daten von Fans. Um diese sowie weitere Dinge unabhängig aufzuklären, sind Beschwerdestellen außerhalb der Polizeistruktur dringend notwendig.

### Daher fordern wir von der neuen Bundesregierung:

- ! Die geschaffene Stelle des Bundespolizeibeauftragten muss erhalten bleiben.
- ! Zukünftig muss aktive Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit betrieben werden.
- ! Erweiterung § 1 PolBeauftrG (Aufgabenstellung) um verbindliche Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen.
- ! Akteneinsichtsrecht von Polizeibeauftragen in laufende Strafverfahren in der StPO verankern

## 4. Keine erweiterten Befugnisse für Polizeibehörden

*Entgegen immer wieder aufkommenden Forderungen dürfen die Überwachungsbefugnisse der Polizeibehörden durch die neue Bundesregierung nicht ausgeweitet werden. Aus unserer Sicht betrifft das insbesondere den Einsatz künstlicher Intelligenz und der Quellen-Telekommunikationsüberwachung (Staatstrojaner).*

### Staatstrojaner

Mithilfe des Staatstrojaners lassen sich digitale Geräte infiltrieren, um z. B. Kommunikation live zu verfolgen oder Daten zu analysieren. Die hohen rechtlichen Hürden (z. B. Terrorismusverdacht) für den Einsatz von Spähsoftware legte das Bundesverfassungsgericht bereits 2008 fest<sup>9</sup> (Urteil vom 27. Februar 2008 – 1 BvR 370/07). Dieses Urteil kann durch zahlreiche Gesetzesänderungen bereits jetzt nicht mehr eingehalten werden. Es gibt sogar immer wieder Versuche, den Staatstrojaner auch gegen Personen einzusetzen, gegen die noch kein strafrechtlicher Tatverdacht besteht (Gescheiterte Reform des Bundespolizeigesetz 2021). Schon die aktuelle Gesetzeslage ist durchgreifend genug. Hinzu kommt, dass für den Einsatz auf bestehende Sicherheitslücken zugegriffen wird, die die Behörden den Herstellern nicht offenlegen. Damit werden alle Bürger einem Risiko ausgesetzt, ihre Daten an Hacker oder autoritäre Staaten zu verlieren. Aktuell läuft eine Verfassungsbeschwerde<sup>10</sup>, initiiert von der Gesellschaft für Freiheitsrechte.

### Bezug zum Thema Fußball und Fans

Der Staatstrojaner ist eine stark eingreifende Maßnahme, die ursprünglich ausschließlich zur Bekämpfung von schweren Straftaten eingesetzt werden sollte. Eine weitere Absenkung der Hürden für einen Einsatz und damit eine schleichende Normalisierung dieses Instruments birgt die große Gefahr, dass dies über kurz oder lang auch gegen Fußballfans eingesetzt wird.

### Künstliche Intelligenz

Wir fordern ein Bekenntnis zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung. Dazu gehört der Verzicht auf KI-gestützte Videoüberwachung im öffentlichen Raum und insbesondere an Bahnhöfen. Konkret könnten dadurch Gesichter und Verhaltensweisen in Echtzeit analysiert und der Polizei angebliches „Fehlverhalten“ gemeldet werden. Ohne zu wissen, wie die eingesetzte KI trainiert ist, kann es hier zu gravierenden Fehlinterpretationen kommen und Menschen ungewollt ins Visier der Behörden bringen. Dies gilt auch für eine Echtzeitüberwachung an Spieltagen durch künstliche Intelligenz. Bereits jetzt wird Software eingesetzt, die eine Live-Prognose von Personenströmen anhand anonymisierter Handydaten bei Großveranstaltungen ermöglicht.

<sup>9</sup>

[https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2008/02/rs20080227\\_1bvr037007.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2008/02/rs20080227_1bvr037007.html)

<sup>10</sup> <https://freiheitsrechte.org/themen/freiheit-im-digitalen/trojaner>

## Auswirkungen auf Fußballfans

Jede Woche begeben sich hunderttausende Fußballfans auf den Weg in die Stadien, um die Spiele ihres Vereins zu verfolgen. Der Einsatz von künstlicher Intelligenz würde die Anonymität im öffentlichen Raum für alle zunichtemachen. Der Einsatz dieser Technik kommt einem Generalverdacht gleich. Dazu ist die Echtzeitüberwachung an Spieltagen ein potenziell erheblicher Eingriff in die Bewegungsfreiheit der Fans. Hier wurde bereits während der Fußball-Europameisterschaft 2024 verdeckte Technik eingesetzt, die Bewegungsdaten einer App live an die Polizei übermittelte. Dies gelang nur zufällig durch eine Reportage an die Öffentlichkeit<sup>11</sup>.

Die rechtliche Grundlage für diesen Einsatz ist weiterhin unklar. Das bislang völlig sichere Stadionerlebnis darf nicht als Testballon für neue, unerforschte Technologien herhalten.

### Daher fordern wir von der neuen Bundesregierung:

- ! Reform von §§ 100a und 100b StPO für die Einhaltung der Verhältnismäßigkeit und der staatlichen Schutzpflicht bei Staatstrojanern
- ! Verzicht auf KI-gestützte Video- und Echtzeitüberwachung

<sup>11</sup> <https://www.dachverband-fanhilfen.de/pressemitteilungen/live-tracking-von-fans-bei-der-europameisterschaft-2024-ist-unhaltbar/>

## 5. Datei „Gewalttäter Sport“ abschaffen

*Wir fordern den endgültigen Schlussstrich unter diesem leidigen Thema und befürworten die sofortige und ersatzlose Abschaffung der Datei „Gewalttäter Sport“.*

Am 1. Oktober 2024 ließ ein Urteil am Bundesverfassungsgericht aufhorchen. Das oberste Gericht erklärte Teile des BKA-Gesetzes inklusive der Grundlage für die Datei „Gewalttäter Sport“ für verfassungswidrig. Seit Jahrzehnten beschäftigen sich Fanvertreter schon mit der Datei. Der Erfolg vor Gericht untermauert die jahrelange Kritik nun höchstrichterlich. Eine von der Ampel-Regierung im Koalitionsvertrag versprochene Reform der Datei blieb aus. Nun wird sich die neue Regierung zügig mit diesem Thema befassen müssen, da dem Innenministerium für die verfassungskonforme Neuregelung nur eine Frist bis zum 31. Juli 2025 eingeräumt wurde.

### Die Kritik des Bundesverfassungsgerichts

Über 30 Jahre lang werden Fans aus ganz Deutschland in dieser höchst umstrittenen Fandatenbank bereits überwacht. Die Verbunddatei des BKA listet in ihrer Datenbank mutmaßliche Gewalttäter im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen auf. Die eingetragenen Personen sind überwiegend Fußballvereinen zugeordnet. Es reicht bereits aus, Beschuldiger eines Ermittlungsverfahrens zu sein, um in der Datei zu landen. Wie dieses Verfahren ausgeht, ist für die Aufnahme in den Datenspeicher irrelevant. Eben jene unangemessene und unklare Speicherschwelle wurde vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig befunden. Die Rechtsstaatlichkeit der Datei ist massiv anzuzweifeln.

Das Gericht bemängelte zudem, dass es zu undurchsichtig sei, welche Daten genau und wie lange diese gespeichert werden. Etliche personenbezogene Daten wie Namen, Adressen und Geburtsdaten, teilweise auch äußerliche Merkmale oder sogar der Dialekt werden gespeichert. Zusätzlich kann die Polizei in Freitextfeldern weitere Informationen eintragen. Welche Daten von wem gespeichert sind, unterliegt keinen klaren Vorschriften. Es fehlt an Transparenz. Außerdem besteht die Gefahr der Willkürlichkeit.

### Auswirkungen auf Fußballfans

Ungenau und unverhältnismäßig sind auch die Speicherfristen der Datei. Viele Fans wissen zudem nicht von ihrer Eintragung. Es erfolgt keine automatische Information, wenn eine Person in die Datei aufgenommen wird. Es besteht lediglich ein Recht auf Auskunft nach proaktivem Auskunftersuchen bei der zuständigen Zentrale Informationsstelle Sparteinsätze (ZIS). Die Konsequenzen eines Eintrags in der Datei „Gewalttäter Sport“ sind weitreichend. Zahlreiche Fans wurde beispielsweise schon die Ausreise am Flughafen aufgrund eines Eintrags untersagt. Die Datei fördert somit nicht nur die Stigmatisierung von Fußballfans als vermeintlichen Gewaltverbrechern, sondern ist für die gespeicherten Personen selbst in erheblicher Weise nachteilig.

Sie dient zudem auch als Grundlage für den Einsatz der Polizei an Spieltagen. Ausufernde und unverhältnismäßige Polizeieinsätze sind die Folge.<sup>12</sup>

Die Datei „Gewalttäter Sport“ ist intransparent, stigmatisierend und willkürlich. Sie verletzt das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und ist in ihrer jetzigen Form unverhältnismäßig sowie verfassungswidrig.

Daher fordern wir von der neuen Bundesregierung:



Die sofortige und ersatzlose Abschaffung der Datei „Gewalttäter Sport“.

---

<sup>12</sup> [https://www.dachverband-fanhilfen.de/wp-content/uploads/Saisonbericht\\_Fanhilfen\\_23\\_24\\_final.pdf](https://www.dachverband-fanhilfen.de/wp-content/uploads/Saisonbericht_Fanhilfen_23_24_final.pdf)

## 6. § 114 StGB streichen

*Mit dem § 114 des Strafgesetzbuches – Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte – ist eine gefährliche Sonderregelung geschaffen worden. Er muss wieder gestrichen werden.*

### Ungeeignete Reform von 2017

Die Reform des § 113 StGB (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte) von 2017 ist ein Paradebeispiel für überzogene Symbolpolitik, die mehr schadet als nützt. Mit der Reform wurde der „Tätliche Angriff auf Vollstreckungsbeamte“ aus dem § 113 StGB herausgelöst und in einen neugeschaffenen § 114 StGB überführt. Verbunden war dies mit einer Erhöhung des Strafmaßes auf mindestens drei Monate Freiheitsstrafe. Eine Geldstrafe ist nicht mehr vorgesehen.

Die Gesetzesänderung stieß bereits während des Gesetzgebungsverfahrens auf breite Kritik von Zivilgesellschaft, Wissenschaft und Rechtsexperten. Fünf bekannte zivilgesellschaftliche Organisationen, u. a. der Republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein, lehnten die Reform als „ungeeignet“ ab.<sup>13</sup>

### Sonderstrafrecht

Die Reform hat ohne sachliche Grundlage zu einer unverhältnismäßigen Ungleichbehandlung geführt. Die aktuelle Rechtslage erzeugt Widersprüche und privilegiert eine bestimmte Personengruppe. Denn tätliche Angriffe sind bereits durch bestehende Gesetze wie Nötigung oder Körperverletzung ausreichend geregelt. Eine Strafverfolgung ist mit diesen Regelungen bereits möglich.

Der § 114 StGB hat somit ein Sonderstrafrecht für bestimmte Personengruppen geschaffen. Bei einem Angriff auf die körperliche Unversehrtheit von Menschen, hängt nun der Strafraum davon ab, welcher Berufsgruppe diese Person angehört. Eine solche Sonderregelung darf allein schon aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes nicht bestehen bleiben.

### Auswirkungen auf Fußballfans

Fußballfans sind von der Verschärfung in unverhältnismäßiger Weise betroffen. Die Annahme, dass es bei Fußballspielen regelmäßig anlasslose Angriffe auf Polizeibeamte gäbe, ist gleichwohl realitätsfern und falsch.

Denn in der Regel entstehen Konflikte zwischen Fans und Polizei erst durch polizeiliches Eingreifen. Eine körperliche Verletzung muss nicht gewollt oder gar erfolgt sein, um den Tatbestand des § 114 zu erfüllen. Der Vorwurf eines „tätlichen Angriffs“ wird daher regelmäßig bei Bagatellen wie z. B. dem Anrempeln von Polizisten erhoben. Und dies, obwohl die Polizei besondere Schutzausrüstung trägt und dadurch oftmals gar keine Verletzungen entstehen. Somit werden Handlungen,

---

<sup>13</sup> [https://www.humanistische-union.de/wp-content/uploads/2021/08/RAV-HU-etc2017\\_Schutz-Vollstreckungsbeamte-1.pdf](https://www.humanistische-union.de/wp-content/uploads/2021/08/RAV-HU-etc2017_Schutz-Vollstreckungsbeamte-1.pdf)

die nicht zu Schmerzen oder Verletzungen führen, höher bestraft als Handlungen, die zu Verletzungen führen (klassische Körperverletzung).

Häufig geschieht dies sogar in Situationen, in denen Fans selbst Opfer polizeilicher Übergriffe werden. Der Saisonbericht 2023/24 des Dachverbands der Fanhilfen hat dokumentiert, wie oft es zu solchen Übergriffen kommt<sup>14</sup>.

#### Empirische Defizite

Bereits 2017 fehlten belastbare Daten, die eine Strafverschärfung gerechtfertigt hätten. Weder gab es überzeugende Nachweise für einen Anstieg der Gewalt gegen Polizisten, noch verlässliche Zahlen zu Übergriffen auf diese. Wissenschaftlich ist zudem belegt, dass härtere Strafen keine abschreckende Wirkung entfalten. Dennoch wurde auch zuletzt im Bundestag über eine weitere Verschärfung der §§ 113 und 114 StGB diskutiert – obwohl bereits die Reform von 2017 eine rechtliche Grundlage geschaffen hat, die ihr Ziel in der Praxis verfehlt und ins Gegenteil verkehrt hat.

Daher fordern wir von der neuen Bundesregierung:



Streichung des § 114 StGB



Keine weiteren Verschärfungen des §§ 113



Eine wissenschaftlich fundierte Evaluation der Reform von 2017

<sup>14</sup> [https://www.dachverband-fanhilfen.de/wp-content/uploads/Saisonbericht\\_Fanhilfen\\_23\\_24\\_final.pdf](https://www.dachverband-fanhilfen.de/wp-content/uploads/Saisonbericht_Fanhilfen_23_24_final.pdf)

## 7. Kennzeichnungspflicht für die Bundespolizei



*Für alle uniformierten Einheiten der Bundespolizei muss eine individualisierte und leicht erkennbare Kennzeichnungspflicht eingeführt werden.*

### Internationale Vorgaben

Im Europäischen Kodex für Polizeiethik, welcher vom Ministerrat des Europarats angenommen wurde, wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, dass Polizisten sich während der Ausübung ihres Dienstes grundsätzlich ausweisen müssen. Ohne die Möglichkeit einer Identifizierung von Polizisten sei eine Rechenschaftspflicht der Polizei gegenüber der Öffentlichkeit nicht gegeben<sup>15</sup>.

Im Rahmen eines Besuchs in Deutschland im Jahr 2015 hat ebenfalls das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) in einem Bericht die Bundesregierung darauf hingewiesen, wie wichtig die Identifizierung von Polizisten ist. Laut CPT ist dies notwendig, um diese für ihre Handlungen zur Verantwortung ziehen zu können.<sup>16</sup>

Und auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) forderte im November 2017 in seinem Urteil „Hentschel und Stark gegen Deutschland“, dass Polizisten gerade in uniformierten und vermummten Einheiten eine individuelle Nummer tragen sollten<sup>17</sup>.

<sup>15</sup> <https://policehumanrightsresources.org/content/uploads/2001/01/The-European-Code-of-Police-Ethics.pdf?x96812>

<sup>16</sup> [https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Nav\\_Themen/CPT-Bericht-2015-eng.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Nav_Themen/CPT-Bericht-2015-eng.pdf?__blob=publicationFile&v=3)

<sup>17</sup> <https://eurogesetze.com/?p=188>



## Aktuelle Situation im Bund

In ihrem Koalitionsvertrag hatte sich die Ampel auf die Einführung einer Kennzeichnungspflicht für die Bundespolizei verständigt. Dies sollte im Rahmen der Novelle des Bundespolizeigesetzes erfolgen. Am 20. Dezember 2023 wurde der Gesetzentwurf im Bundeskabinett beschlossen. Das BMI schreibt dazu auf seiner Website: „Um polizeiliches Handeln für alle Bürgerinnen und Bürger transparenter zu machen, wird die pseudonyme Kennzeichnung der Polizeivollzugsbeamten und -beamtinnen der Bundespolizei eingeführt. Die Kennzeichnung in Form einer Ziffernfolge ermöglicht eine namentliche Zuordnung – allerdings nur den dazu befugten Stellen. Das ist wichtig, damit keine persönliche Rache oder Eingriffe in das private Leben der Polizistinnen und Polizisten möglich sind.“ Der Gesetzentwurf wurde jedoch nach erfolgter erster Lesung und Ausschussanhörung im Bundestag nicht mehr beschlossen.

## Auswirkungen auf Fußballfans

Zahlreiche Konfliktsituationen in den vergangenen Jahren zeigen, dass es keine Möglichkeiten für Fans gab, offensichtliches polizeiliches Fehlverhalten zur Anzeige zu bringen. Hauptgrund dafür war immer wieder, dass die einzelnen Beamten nicht zu identifizieren waren. Dieser Zustand der Nicht-Verfolgbarkeit und somit Straflosigkeit ist ein maßgeblicher Faktor für immer massivere Polizeieinsätze gegen Fußballfans, auch durch Einheiten der Bundespolizei.

### Daher fordern wir von der neuen Bundesregierung:

- ! Einführung einer Kennzeichnungspflicht für alle Einheiten der Bundespolizei
- ! Einsatz der Bundesregierung für eine Kennzeichnungspflicht auch auf Ebene der Bundesländer

## Über den Dachverband der Fanhilfen e.V.

Der Dachverband ist ein deutschlandweiter Zusammenschluss von Fußball-Fanhilfen. Zweck des Vereins ist die Förderung von Interessen von Fußballfans sowie die Unterstützung bei der Wahrnehmung und Durchsetzung ihrer bürgerlichen Rechte. Er ist eine unabhängige Fachorganisation auf Bundesebene und stellt ein Forum für die Zusammenarbeit, den Informationsaustausch und die fachliche Entwicklung ihrer Mitglieder dar.

Der Verein vertritt die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder und beteiligt sich an der öffentlichen Diskussion über Fanrechte. Repressionen und Polizeigewalt betreffen alle und lassen sich nicht an Vereinsfarben festmachen. Alle Fanhilfen handeln solidarisch und unterstützen sich gegenseitig.

Der Dachverband der Fanhilfe e. V. ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung eingetragen (Registereintrag: R005768).

### Impressum

V.i.S.d.P.  
Dachverband der Fanhilfen e.V.  
Leisewitzstr. 37 B  
30175 Hannover

vertreten durch das Vorstandsmitglied: Linda Röttig

E-Mail: [info@dachverband-fanhilfen.de](mailto:info@dachverband-fanhilfen.de)  
Presseanfrage: [presse@dachverband-fanhilfen.de](mailto:presse@dachverband-fanhilfen.de)  
X: @Fanhilfen  
Bluesky: @Fanhilfen  
Web: [www.dachverband-fanhilfen.de](http://www.dachverband-fanhilfen.de)

Eintragung im Vereinsregister  
Registergericht: Amtsgericht Hannover  
Vereinsregister-Nummer: VR 203240

Bildquellen  
S.3: Commons Wikimedia  
S.5: GEW/Floto

## Mitglieder des Dachverbandes der Fanhilfen e.V.

